

## Corona-Krise Auswirkungen im Jahresabschluss 2019

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

### Auswirkungen der Corona-Krise

Nachdem bereits im Dezember 2019 Krankheitsfälle aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgetreten waren, erfolgt seit Anfang des Jahres eine rasante Ausbreitung, die inzwischen zur Einstufung als Pandemie geführt hat. Neben den vielfältigen ökonomischen Problemen, die die derzeitige Corona-Krise mit sich bringt, befinden sich viele Unternehmen aktuell in der Phase der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 und sind mit der Frage konfrontiert, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Rechenwerke und Berichterstattung im Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 entfaltet.

### Wertaufhellung bzw. Wertbegründung

Für die handelsrechtliche Würdigung, ob ein Ereignis, das dem Bilanzierenden erst nach dem Abschlussstichtag bekannt wird, im Jahresabschluss Berücksichtigung finden muss bzw. darf oder nicht, ist die Unterscheidung zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Ereignissen von entscheidender Bedeutung. Wertbegründende Ereignisse liegen vor, wenn die Ursache eines bilanziellen Sachverhalts erst nach dem Abschlussstichtag aufgetreten ist. Dementsprechend dürfen sie auch erst in der Folgeperiode bilanzielle Berücksichtigung finden. Wertaufhellend sind hingegen Ereignisse, deren Ursache bereits vor dem Abschlussstichtag angelegt war, die aber erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Abschlusses bekannt wurden. Wertaufhellende Ereignisse sind bei der Bilanzierung und Bewertung zum Abschlussstichtag zu berücksichtigen. Das IDW klassifiziert in seiner Verlautbarung vom 04.03.2020 die Corona-Pandemie und ihre Folgen als wertbegründendes Ereignis. In der

Konsequenz haben diese in der HGB-Rechnungslegung noch keine bilanziellen Folgen für den Jahresabschluss zum 31.12.2019.

### Ansatz- und Bewertungsstetigkeit

Für den Jahresabschluss sehen die Stetigkeitsanforderungen zu Bilanzansatz und Bewertung vor, dass die im Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zeitablauf stetig fortgeführt werden, also auch für folgende Abschlüsse zugrunde gelegt werden. Nur in Ausnahmefällen ist eine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes zulässig, die dann an entsprechende Anhangberichtsspflichten zur Herstellung der Vergleichbarkeit im Zeitablauf gebunden ist.

Die Corona-Pandemie stellt nach Ansicht des IDW gemäß Verlautbarung vom 25.03.2020 ein gravierendes exogenes Ereignis dar, das Anlass für eine Änderung der bisherigen Bilanzpolitik eines Unternehmens und damit eine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes sein kann. So kann bspw. die bisherige Bildung stiller Reserven zugunsten deren Realisierung aufgegeben werden.

### Going-Concern-Prämisse

Grundsätzlich hat die Einstufung der Corona-Pandemie als wertbegründendes Ereignis zur Folge, dass eine bilanzielle Abbildung erst in den Jahresabschlüssen für 2020 erfolgt. Eine Ausnahme liegt jedoch dann vor, wenn die negativen Auswirkungen der Corona-Krise für das bilanzierende Unternehmen so gravierend sind, dass der Grundsatz der Unternehmensfortführung als Bilanzierungs- und Bewertungsprinzip keine Anwendung mehr finden kann. Der Beurteilungszeitraum, für den die Unternehmensfortführung gesichert sein muss, umfasst mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag.

Sofern nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann, ist der Abschluss unter Abkehr von der Going-Concern-Prämisse aufzustellen. In diesem Fall erfolgt die Bewertung des Vermögens unter Liquidationsgesichtspunkten.

Für die Beurteilung, ob die Going-Concern-Annahme (noch) angemessen ist, besteht eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip. Dementsprechend muss auch dann zu Liquidationswerten bilanziert werden, wenn die Ursache für die Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist.

### Berichterstattungspflichten

Für nach dem Bilanzstichtag eingetretene – wertbegründende – Ereignisse ist zu prüfen, ob diese einen anhangberichtsrechtlichen Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne der Nachtragsberichterstattung darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn der Vorgang bewirken kann, dass Abschlussadressaten die Unternehmensentwicklung nach dem Abschlussstichtag wesentlich anders beurteilen können als ohne Kenntnis des entsprechenden Ereignisses. Dies wird bei der Corona-Pandemie häufig der Fall sein.

Des Weiteren müssen in den (Konzern-) Lagebericht 2019 – insbesondere im Risikobericht sowie im Prognosebericht – Erläuterungen zu den möglichen und erwarteten Folgen der Corona-Pandemie aufgenommen und möglichst bereits quantifiziert werden.

### Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Auswirkungen des Corona-Virus können in mehrfacher Hinsicht Verzögerungen im Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bewirken – bspw. durch die temporäre Schließung des Unternehmens, den Ausfall von Buchungshaltpersonal oder Probleme bei der Beschaffung erforderlicher Informationen. Eine fehlende oder verspätete Aufstellung eines Jahresabschlusses ist im HGB nicht unmittelbar sanktionsbewehrt. Allerdings müssen

der Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von zwölf Monaten – bei kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb von vier Monaten – nach Ablauf des Geschäftsjahrs offengelegt werden. Sofern diese Offenlegungspflichten nicht erfüllt werden, ist die Offenlegung über die – ggf. wiederholte – Festsetzung von Ordnungsgeldern zu erzwingen. Bei einer unverschuldeten Behinderung hinsichtlich der Erfüllung der Offenlegungspflicht ist auf entsprechenden Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Wenn die verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auf durch das Corona-Virus ausgelöste und unvorhersehbare Folgen zurückzuführen ist, sollte nach der im Fachlichen Hinweis vom 25.03.2020 dargelegten Ansicht des IDW eine solche unverschuldete Behinderung vorliegen.

### Fazit und Empfehlung

Die aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie können den Prozess der Jahresabschlussaufstellung erheblich beeinflussen. Bilanzielle Konsequenzen für den Jahresabschluss 2019 haben sie jedoch nur dann, wenn sie eine Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung zur Folge haben. Zu prüfen sind zudem Art und Umfang der Berichterstattung im Anhang und Lagebericht, die im Regelfall erforderlich sein wird.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

### Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB  
Tel. + 49(0)89-55983-248

[christian.zwirner@crowe-kleeberg.de](mailto:christian.zwirner@crowe-kleeberg.de)

Dr. Julia Busch, WP/StB  
Tel. + 49(0)89-55983-271

[julia.busch@crowe-kleeberg.de](mailto:julia.busch@crowe-kleeberg.de)

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 04/2020. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.